

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 27. Juli 2005

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Prüfer und Studienausschuss
- § 3 Ziel des Studiums
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Umfang und Aufbau des Studiums

- § 6 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 7 Fachliche Gliederung des Studiums
- § 8 Zeitliche Gliederung des Studiums
- § 9 Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 10 Abschluss des Studiums
- § 11 Beendigung des Studiums

III. Inhalte des Studiums

- § 12 Lehrgebiete und Module
- § 13 Seminare im Kernbereich
- § 14 Wahlfach im Ergänzungsbereich

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

- § 15 Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Lehrveranstaltungen
- § 16 Form des Leistungsnachweises
- § 17 Bewertung von Leistungen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 19 Wiederholung nicht ausreichender Leistungen
- § 20 Einsicht in die Unterlagen
- § 21 Studienbescheinigung
- § 22 Studienberatung

V. Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

- § 23 Versäumnis und Rücktritt
- § 24 Täuschung

VI. Feststellung der Gesamtnote

- § 25 Gesamtnote

VII. Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung

- § 26 Urkunde
- § 27 Zeugnis
- § 28 Bescheinigung
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Ordnung regelt den Masterstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt.
- (2) Die Durchführung des Studiums und der damit verbundenen Prüfungen obliegt der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unbeschadet der gegebenenfalls an anderen Fakultäten zu erbringenden Studienleistungen.

§ 2

Prüfer und Studienausschuss

- (1) Prüfer sind alle Lehrpersonen, die die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Studiengangs abhalten und die Studienerfolge der Teilnehmer an diesen Veranstaltungen bewerten.
- (2) ¹Der Studienausschuss besteht aus dem Dekan, dem Studiendekan und dem Betreuer des Studiengangs Europastudien (Mentor) an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Studienausschuss nimmt zugleich die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahr. ³Der Mentor wird auf Vorschlag des Fachbereichsrates für jeweils vier Jahre vom Senat ernannt. ⁴Er führt den Vorsitz des Ausschusses und ist befugt, an dessen Stelle unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen, wovon er den Ausschuss unverzüglich zu unterrichten hat. ⁵Der Studienausschuss kann einzelne seiner Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen. ⁶Jedes Mitglied des Ausschusses ist berechtigt Sitzungen einzuberufen.
- (3) Der Studienausschuss ist zuständig für
 - a) die Anwendung und Auslegung der Bestimmungen dieser Ordnung,
 - b) die ordnungsgemäße Organisation des Studiums und der Prüfungen, insbesondere die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots,
 - c) die Entscheidung über Anträge nach §§ 4, 11 und 23.
- (4) Der Studienausschuss wird bei der Organisation des Studiums und der Feststellung der Studien- und Prüfungsleistungen durch das Dekanat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und die zentralen Einrichtungen der Universität unterstützt.

§ 3

Ziele des Studiums

- ¹Das Studium baut auf dem gleichnamigen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts auf. ²Seine Ziele sind die Vertiefung und Erweiterung der im vorausgehenden Studiengang vermittelten Themenbereiche und wissenschaftlichen Kompetenzen. ³Das Hauptgewicht liegt dabei auf der Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. ⁴Insbesondere soll eine Verschränkung von Forschung und Studium durch die studienbegleitende Anfertigung und Betreuung der Abschlussarbeit (vgl. § 9) erreicht werden. ⁵Der erfolgreiche Abschluss des Studiums berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 4
Zulassung zum Studium

¹Zugelassen wird, wer den Studiengang Europastudien an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt mit dem Grad eines Bachelor of Arts mindestens mit der Gesamtnote "gut" (2,0 - 2,2), abgeschlossen hat. ²Absolventen anderer Studiengänge können bei Nachweis gleichartiger Studieninhalte und gleichwertiger Leistungen zugelassen werden.

§ 5
Anerkennung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studenten anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Master-Studiums im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig; Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (5) ¹Alle fakultätsextern erbrachten Leistungen müssen im ersten Semester, in dem der Student nach Erbringung der Leistungen im Master-Studiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, zur Anerkennung eingereicht werden. ²Wird diese Frist nicht eingehalten, werden die betroffenen Leistungen nicht anerkannt. ³Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit vergleichbar - zu übernehmen bzw. umzurechnen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch den zuständigen Fachvertreter vorgenommen. ⁵Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vom Studenten vorzulegen.
- (7) ¹Werden Leistungen anerkannt, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben. ²Für die Anerkennung von bis zu 30 Leistungspunkten (LP) wird jeweils ein Fachsemester angerechnet.
- (8) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

II. Umfang und Aufbau des Studiums

§ 6

Studienbeginn und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester.

§ 7

Fachliche Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in einen wissenschaftlichen Kernbereich und einen Ergänzungsbereich.
- (2) ¹Der Kernbereich (vgl. §§ 12 und 13) umfasst vier Lehreinheiten (Module) im Umfang von je vier Semesterwochenstunden (SWS), die aus den vier in § 12 aufgeführten Lehrgebieten zu wählen sind. ²Die Module in Sprach- und Literaturwissenschaft müssen mindestens zwei Sprachen beziehungsweise Literaturen einbeziehen. ³Ein Modul besteht in der Regel aus zwei Lehrveranstaltungen von je zwei SWS Umfang, die innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semester zu absolvieren sind. ⁴Hinsichtlich der Festlegung der zu einem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen gilt § 12 Abs. 3 Satz 5. ⁵Mindestens zwei der gewählten Veranstaltungen müssen Hauptseminare sein. ⁶Alle Module des Kernbereichs sind Wahlpflichteinheiten.
- (3) Der Ergänzungsbereich (vgl. § 14) umfasst
 - a) ein wissenschaftliches Wahlfach, in dem vier Lehrveranstaltungen im Umfang von je zwei SWS zu erbringen sind; wird das Wahlfach aus dem Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur fortgeführt, so genügt der Nachweis von drei Lehrveranstaltungen;
 - b) sprachpraktische und landeskundliche Veranstaltungen zu zwei aus dem Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur fortgeführten Fremdsprachen im Umfang von je acht SWS; hat ein Student einen Studiengang nach § 4 Satz 2 absolviert, gilt Halbsatz 1 entsprechend.
- (4) Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 40 Semesterwochenstunden.

§ 8

Zeitliche Gliederung des Studiums

Die zeitliche Abfolge und Verteilung der Module des Kernbereichs und der Veranstaltungen des Ergänzungsbereichs ist grundsätzlich frei.

§ 9

Abschlussarbeit (Masterarbeit)

- (1) ¹Die Abschlussarbeit ist studienbegleitend im vierten Fachsemester anzufertigen. ²Das Thema der Masterarbeit wird dem Studenten frühestens zwei Monate vor Beginn des vierten Fachsemesters von dem von ihm benannten Betreuer schriftlich mitgeteilt, der gleichzeitig das Prüfungsamt davon in Kenntnis setzt. ³Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenmäßig festzuhalten. ⁴Die Masterarbeit muss spätestens zwei Monate vor Ende des vierten Fachsemesters eingereicht sein. ⁵Die Bearbeitungszeit beträgt maximal fünf Monate. ⁶Sie muss das gestellte Thema mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Problematik sowie die Ergebnisse sachgerecht darstellen. ⁷Sie darf mit einer wissenschaftlichen Arbeit, die bereits als Studien- oder Prüfungsleistung vorgelegt wurde, nicht identisch sein, kann diese jedoch so weiterführen, dass eine neue Arbeit mit eigenständigem Gewicht entsteht. ⁸Der Themensteller betreut die Arbeit

während ihres Entstehens. ⁹Masterarbeiten können nur von Hochschullehrern (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz) vergeben und betreut werden.

- (2) ¹Die Arbeit soll im Regelfall einen Umfang von 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten. ²Soll die Arbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden, so ist hierzu bei Vergabe des Themas das Einverständnis des Themenstellers einzuholen; dieses kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe versagt werden.
- (3) ¹Wird die Arbeit auf Grund von Mängeln abgelehnt, so ist sie innerhalb von sechs Monaten nachzubessern und erneut vorzulegen. ²Bei erneuter Ablehnung ist eine weitere Nachbesserung ausgeschlossen.
- (4) Weist der Student vor Ablauf der Bearbeitungsfrist nach, dass er ohne sein Verschulden den Abgabetermin nicht einhalten kann, so ist der Studiausschuss ermächtigt, eine angemessene Nachfrist zu bewilligen.
- (5) ¹Der Arbeit muss eine Erklärung beigefügt sein, dass der Student sie selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach anderen Werken entnommen sind, in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht hat. ²Die Arbeit muss in vier Exemplaren ausgedruckt und gebunden sein. ³Je ein Exemplar verbleibt bei den Akten des Dekanats und bei den Gutachtern.

§ 10

Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Wahlpflichtveranstaltungen und die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erworben sind.
- (2) ¹Nach Abschluss des Studiums stellt der Studiausschuss die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die sich daraus ergebende Gesamtnote fest. ²Er stellt hierüber eine Urkunde und ein Zeugnis aus.

§ 11

Beendigung des Studiums

- (1) ¹Werden in einem Semester weniger als zehn LP erreicht, so ist eine Zulassung zu den weiteren Prüfungen des Studiengangs ausgeschlossen. ²Der Student erhält hierüber einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfbelehrung.
- (2) ¹Erbringt ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht alle für das Bestehen des Studiengangs erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bis spätestens zum Ende des vierten Semesters, gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Werden die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb einer Frist von zwei weiteren Semestern erbracht, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) ¹Überschreitet ein Student die Fristen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Studiausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Fristen des Abs. 2 Sätze 1 und 2 verlängern sich jeweils um die für die Ablegung der Wiederholungsprüfungen benötigten Semester.
- (4) Wird das Studium auf eigenen Entschluss des Studenten oder nach den Bestimmungen dieser Ordnung beendet, so stellt der Ausschuss hierüber eine Bescheinigung aus.

III. Inhalte des Studiums

§ 12

Lehrgebiete und Module

(1) Jedes Modul des Kernbereichs ist einem der folgenden Lehrgebiete zugeordnet:

1. Historische und politische Grundlagen,
2. Humanistische und jüdisch-christliche Grundlagen,
3. Sprachwissenschaft,
4. Literaturwissenschaft.

(2) ¹Aus drei dieser Lehrgebiete ist je ein Modul zu wählen. ²Das vierte Modul kann frei gewählt werden. ³Aus einer der Veranstaltungen dieser vier Module soll die nach § 9 vorgeschriebene Masterarbeit hervorgehen.

(3) ¹In jedem Lehrgebiet des Kernbereichs stellt die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät nach Maßgabe ihrer Kapazitäten ein oder mehrere Module zur Wahl bereit. ²Die Module des Lehrgebietes "Historische und politische Grundlagen" werden von der Geschichts- und Gesellschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellt. ³Die angebotenen Module sind in der Anlage 1 aufgeführt. ⁴Die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät behält sich Modifikationen und Änderungen des Modulkatalogs vor. ⁵Die zu jedem Modul gehörigen Lehrveranstaltungen werden jährlich im Lehrprogramm des Studiengangs bekannt gegeben.

§ 13

Seminare im Kernbereich

¹In zwei der nach § 12 Abs. 2 gewählten Module ist eine Veranstaltung mit einer schriftlichen Hausarbeit verpflichtend. ²Diese ist in der Regel ein Hauptseminar.

§ 14

Wahlfach im Ergänzungsbereich

(1) Als Wahlfach ist jedes durch einen Lehrstuhl oder eine Professur an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vertretene Fach wählbar.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Wahlfach müssen nicht in Module gegliedert sein.

(3) ¹Wird das Wahlfach aus dem Bachelorstudiengang Europastudien: Sprache, Literatur, Kultur weitergeführt, so soll eine der gemäß § 7 Abs. 3 zu wählenden drei Lehrveranstaltungen ein Hauptseminar sein.

(4) Wird ein neues Wahlfach gewählt, so soll eine der gemäß § 7 Abs. 3 zu wählenden Veranstaltungen ein Proseminar sein.

IV. Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15

Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) ¹Der Student besitzt nur dann einen Anspruch auf Prüfung, wenn er sich ordnungsgemäß zur Prüfung angemeldet hat. ²Der Studienausschuss hat die Anmeldeformalitäten, insbesondere die Fristen für die Anmeldung und die Rücknahme der Anmeldung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ist nur dann anrechenbar, wenn sie mit einem mit der Note "ausreichend" oder besser bewerteten Leistungsnachweis verbunden ist.

(3) Anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen werden in Leistungspunkten (LP) ausgedrückt.

- (4) In jedem Studiensemester müssen mindestens 20 LP erworben werden.
- (5) ¹Für eine mindestens zwei SWS umfassende Lehrveranstaltung werden vier LP angerechnet. ²Abweichend von Satz 1 ist eine sprachpraktische Lehrveranstaltung nur mit einem LP je SWS anrechenbar, wenn sie überwiegend der Schulung von Aussprache, Sprechfertigkeit oder Hörverständnis dient und mit einer mündlichen Prüfungsleistung verbunden ist.
- (6) Bei Seminaren werden für die Anfertigung einer längeren schriftlichen Hausarbeit zusätzlich die folgenden Punktsätze angerechnet:
- | | |
|-----------------------|---------|
| a) Proseminararbeit | zwei LP |
| b) Hauptseminararbeit | vier LP |
- (7) ¹Die Anrechnung von Leistungspunkten im Rahmen einer Lehrveranstaltung setzt grundsätzlich die regelmäßige Teilnahme an dieser voraus. ²Bei Lehrveranstaltungen des Ergänzungsbereichs, die vorwiegend dem Erwerb sprachlicher Fertigkeiten dienen, genügt das Erbringen des mit der Lehrveranstaltung verbundenen Leistungsnachweises für die Anrechnung der erzielbaren Leistungspunkte.
- (8) ¹Lehrveranstaltungen können jeweils nur einmal angerechnet werden. ²Kann eine Lehrveranstaltung nach Art und Inhalt mehr als einem Teilbereich des Studiums zugeordnet werden, so ist auf der Studienbescheinigung nach § 21 zu vermerken, für welchen Bereich sie gelten soll.
- (9) Die mit mindestens "ausreichend" bewertete Abschlussarbeit nach § 9 wird mit 24 LP angerechnet.

§ 16

Form des Leistungsnachweises

- (1) In den einzelnen Lehrveranstaltungsarten sind die folgenden Formen von Leistungsnachweisen zulässig:
- a) Vorlesungen: mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung (Klausur),
 - b) Seminare: mündliche Beiträge und Referate, ggf. längere schriftliche Hausarbeit,
 - c) Übungen: mündliche oder schriftliche Abschlussprüfung, sofern nicht der Charakter der Übung andere Formen des Leistungsnachweises erfordert.
- (2) ¹Bei mündlichen Abschlussprüfungen beträgt die Prüfungsdauer 20 Minuten. ²Bei schriftlichen Abschlussprüfungen (Klausuren) beträgt die Arbeitszeit 90 Minuten.

§ 17

Bewertung von Leistungen

- (1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen sind mit Korrekturanmerkungen und einer zusammenfassenden Begründung der vergebenen Note zu versehen. ²Die Begründung kann bei Anwendung eines Punktsystems auch in einem Zahlenwert ausgedrückt werden.
- (2) Schriftliche Hausarbeiten müssen spätestens vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters eingereicht werden und bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters bewertet sein.
- (3) ¹Mündliche Prüfungen sind in Anwesenheit einer hauptamtlichen Lehrperson als Beisitzer zu erbringen. ²Der Beisitzer hält den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung in einer Niederschrift fest, die vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ³Anschließend ist dem Studenten das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

- (4) ¹Die Masterarbeit wird von zwei Gutachtern bewertet. ²Erstgutachter ist in der Regel der Betreuer der Arbeit. ³Als Zweitgutachter kann auch ein Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden. ⁴Der Zweitgutachter wird in der Regel vom Erstgutachter vorgeschlagen. ⁵Der Studiausschuss kann in begründeten Fällen vom Vorschlag des Erstgutachters abweichen.
- (5) ¹Die Gutachter geben innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, in dem die Arbeit nach der in § 18 Abs. 1 angeführten Notenskala bewertet wird. ²Die Note der Arbeit ist das auf zwei Dezimalstellen berechnete arithmetische Mittel der von den beiden Gutachtern vergebenen Noten. ³Alle weiteren Stellen nach dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,7; 5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten, wobei die Berechnung auf zwei Stellen nach dem Komma erfolgt. ²Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note für die Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

von	1,0	bis	1,50	=	sehr gut,
über	1,50	bis	2,50	=	gut,
über	2,50	bis	3,50	=	befriedigend,
über	3,50	bis	4,00	=	ausreichend,
über	4,00			=	nicht ausreichend.

⁴Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, so gilt die Prüfungsleistung nur als bestanden, wenn jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote der Master-Prüfung wird auf § 25 Abs. 1 verwiesen.
- (4) Nach Anmeldung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 wird eine nicht fristgerecht erbrachte Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Anmeldung nicht innerhalb der Frist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 zurückgenommen wurde.
- (5) Die Umrechnung von Noten in die ECTS-Bewertungsskala erfolgt gemäß den Angaben in Anlage 2.

§ 19
Wiederholung nicht ausreichender Leistungen

- (1) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet, so kann die Lehrveranstaltung, mit der sie verbunden ist, einmal wiederholt werden.
- (2) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Abschlussarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden.

§ 20
Einsicht in die Unterlagen

¹Der Student hat das Recht auf Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Einsicht in die Niederschriften mündlicher Prüfungen wird nicht gewährt.

§ 21
Studienbescheinigung

¹Über die Teilnahme an einer anrechenbaren Lehrveranstaltung oder einer nach § 15 Abs. 7 anrechenbaren Prüfungsleistung stellt der Prüfer eine Bescheinigung aus, die alle für die Feststellung des Studienerfolgs relevanten Daten enthält, insbesondere die Art des Leistungsnachweises, die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte und die erzielte Note. ²Eine weitere Ausfertigung dieser Bescheinigung ist dem Mentor zuzustellen.

§ 22
Studienberatung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters lädt der Mentor des Studiengangs die Studenten zu einem Plenum ein, in dem eine Beratung über die Erstellung der individuellen Studienpläne für das bevorstehende Semester erfolgt.
- (2) Der Mentor steht den Studenten während der Vorlesungszeit in einer wöchentlichen Sprechstunde zu beratenden Gesprächen zur Verfügung.
- (3) Im Falle nicht ausreichender Leistungen im ersten Studienjahr ist ein Beratungsgespräch mit dem Mentor des Studiengangs verpflichtend.

V. Rücktritt, Versäumnis, Täuschung

§ 23
Versäumnis und Rücktritt

- (1) ¹Eine mündliche oder schriftliche Prüfung ist nicht zu bewerten, wenn der Student zum Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint, oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die mit der Prüfung verbundene Lehrveranstaltung ist diesem Fall nicht anrechenbar. ³Ebenso ist eine ohne triftigen Grund nicht fristgerecht eingereichte schriftliche Hausarbeit nicht zu bewerten und nicht als Studienleistung anrechenbar; sofern mit ihr eine Lehrveranstaltung verbunden ist, ist auch diese nicht anrechenbar.
- (2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Studienausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Erkrankung ist dem Vorsitzenden ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so wird ein Nachtermin anberaumt. ⁴Wenn der Student zu diesem Nachtermin nicht erscheint, so gilt die betreffende Prüfung erstmals als nicht bestanden. ⁵Erkennt der Vorsitzende die Gründe nicht an, so gilt die betreffende Prüfung erstmals als nicht bestanden.

§ 24
Täuschung

¹Versucht der Student, das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Plagiat, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Der Student kann in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass die Entscheidung vom Studiausschuss überprüft wird; dabei ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den maßgeblichen Tatsachen zu äußern.

VI. Feststellung der Gesamtnote

§ 25
Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote ist das auf zwei Dezimalstellen berechnete arithmetische Mittel aus der doppelt gewichteten Durchschnittsnote des Kernbereichs und der Durchschnittsnote des Ergänzungsbereichs.
- (2) Die Durchschnittsnote im Kernbereich und im Ergänzungsbereich ist das auf zwei Dezimalstellen berechnete arithmetische Mittel der nach Abs. 3 und 4 gewichteten Einzelnoten.
- (3) Die Einzelnoten des Kernbereichs werden wie folgt gewichtet:
 - a) einfach gezählt werden die Noten aller mit vier Leistungspunkten angerechneten Leistungen,
 - b) doppelt gezählt werden die Noten für Hauptseminare mit schriftlicher Hausarbeit,
 - c) sechsfach gezählt wird die Note der Abschlussarbeit.
- (4) Die Einzelnoten im Ergänzungsbereich werden wie folgt gewichtet:
 - a) einfach gezählt werden die Noten aller mit weniger als vier LP angerechneten Leistungen,
 - b) doppelt gezählt werden die Noten aller mit vier oder mehr LP angerechneten Leistungen.

VII. Urkunde, Zeugnis, Bescheinigung

§ 26
Urkunde

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt den akademischen Grad eines Master of Arts, abgekürzt M.A..
- (2) ¹Über die Verleihung des Grades wird eine Urkunde ausgestellt, die auf den Tag der Bewertung der letzten Prüfungsleistung datiert ist. ²Die Urkunde wird vom Dekan und vom Studiendekan unterzeichnet.

§ 27
Zeugnis

Zusammen mit der Urkunde wird ein Studienzeugnis (diploma supplement) ausgefertigt, das die folgenden Spezifikationen enthält:

- a) Beginn und Abschluss des Studiums,
- b) Bezeichnung der angerechneten Module im Kernbereich,
- c) Thema und Note der Magisterarbeit,
- d) Gesamtzahl der Leistungspunkte im Kernbereich,
- e) Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 2 im Kernbereich,

- f)Angabe des Wahlfaches und der hierin erworbenen Leistungspunkte,
- g)Angabe der ersten Fremdsprache und der hierin erworbenen Leistungspunkte,
- h)Angabe der zweiten Fremdsprache und der hierin erworbenen Leistungspunkte,
- i)Gesamtzahl der im Ergänzungsbereich erworbenen Leistungspunkte,
- j)Durchschnittsnote nach § 25 Abs. 2 im Ergänzungsbereich,
- k)Gesamtnote nach § 25 Abs. 1.

§ 28 Bescheinigung

¹Wird das Studium ohne Abschluss beendet, so wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt, die für jedes Studiensemester die anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen gesondert ausweist. ²Dabei sind der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen nach SWS und die dabei erzielten Leistungspunkte und Noten anzugeben. ³Die Bescheinigung ist auf den Tag der Exmatrikulation datiert und wird vom Dekan und dem Studiendekan unterzeichnet.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Module des MA-Studienganges

LG 1 Historische und politische Grundlagen

M1 Strukturen, Prozesse und Perspektiven europäischer Politik

M2 Europa und die außereuropäische Welt

LG 2 Humanistische und jüdisch-christliche Grundlagen

M1 Die Rezeption der antiken Kultur

M2 Vernunft und Glaube im europäischen Denken

LG 3 Sprachwissenschaft

M1 Zentrum und Peripherie

M2 Europa und andere Kulturkreise

LG 4 Literaturwissenschaft

M1 Interkulturalität

M2 Kulturelles Gedächtnis und europäische Identität

Anlage 2: ECTS-Bewertungsskala

Grade	Prozent*)	Definition
A	10	HERVORRAGEND – ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
B	25	SEHR GUT – überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
C	30	GUT – insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
D	25	BEFRIEDIGEND – mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel
E	10	AUSREICHEND – die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
FX	-	NICHT BESTANDEN – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	-	NICHT BESTANDEN – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

*) Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten. In die Berechnung werden mindestens zwei vorhergehende Abschlussjahrgänge miteinbezogen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 02. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Stiftungsvorstandes vom 28.10.2002 und des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 05.07.2005, Az.: X/4-5e65(KUE)-10b/20 271.

gez.

Prof. Dr. Ruprecht Wimmer
Präsident

Diese Ordnung wurde am 27. Juli 2005 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Juli 2005.